



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

1 StR 398/02

vom
24. Oktober 2002
in der Strafsache
gegen

1.

2.

wegen schweren Bandendiebstahls

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 24. Oktober 2002 beschlossen:

Die Revisionen der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Mosbach vom 12. Oktober 2001 werden als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigungen keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO).

Jeder Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Ergänzend bemerkt der Senat:

Da das Verfahren insgesamt hinreichend zügig gefördert wurde, sieht der Senat trotz der Verzögerung zwischen Urteilserlaß und Vorlage der Akten an das Revisionsgericht noch keinen Verstoß gegen Artikel 6 MRK.

Nack

Wahl

Boetticher

Kolz

Hebenstreit